



Amtsblatt für das Amt Peitz

Amtske łopjeno za amt Picnjo

mit seinen Gemeinden

Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer,
Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz

Jahrgang 28, Nummer 7, Peitz, den 31.07.2019

IMPRESSUM

Herausgeber: Amt Peitz

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Die Amtsdirektorin des Amtes Peitz, Elvira Hölzner,

03185 Peitz, Schulstraße 6,

Telefon 035601 38-0, Telefax: 035601 38-170

Redaktion: Telefon 035601 38-115, Telefax: 035601 38-177

www.peitz.de, E-Mail: peitz@peitz.de

Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG,

vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan

04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10,

Telefon: 03535 489-0

Das „Amtsblatt für das Amt Peitz/Amtske łopjeno za amt Picnjo mit seinen Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Jänschwalde, Tauer, Teichland, Turnow-Preilack und der Stadt Peitz“ erscheint mindestens einmal im Monat, jeweils Mittwoch mit einer Auflage von 6.500 Stück und wird an alle erreichbaren Haushalte im Amt Peitz kostenlos verteilt.

Einzelexemplare sind kostenlos beim Herausgeber oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 37,20 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF je 1,95 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen

Amt Peitz

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Peitz

Seite 2

Gemeinde Drehnow

Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erweiterung Zimmerei Hannusch“ der Gemeinde Drehnow

Seite 2

Gemeinde Teichland

Öffentliche Auslegung des geänderten Entwurfes zum Bebauungsplan „An der Schäferei“ in der Gemeinde Teichland, Ortsteil Maust

Seite 4

Stadt Peitz

Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan „Wohnbebauung Am Malxebogen“ der Stadt Peitz

Seite 4

Wahlen

Bekanntmachung des Wahlergebnisses für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Peitz am 26. Mai 2019 (Korrektur der Bekanntmachung vom 26.06.2019)

Seite 5

Bekanntmachung des Wahlergebnisses für die Wahl des Ortsbeirates Schönhöhe der Gemeinde Tauer am 26. Mai 2019 (Korrektur der Bekanntmachung vom 26.06.2019)

Seite 5

Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg am 1. September 2019

Seite 6

Wahlbekanntmachung - Am 1. September 2019 findet die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg statt

Seite 7

Wólbne wózjawjenje - Dnja 1. septembra 2019 bu o wuzwólowanje do 7. Krajnego sejma Bramborskeje

Seite 8

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Sitzungstermine

Seite 10

Beschlüsse der Gemeindevertretungen

Seite 10

Öffentliche Bekanntmachungen

Amt Peitz

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Peitz

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S.4), in Verbindung mit § 27, Abs. 4 des Gesetzes zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzrechts im Land Brandenburg (BbgBKG) vom 24.05.2004 (GVBl. I, S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 12]) hat der Amtsausschuss des Amtes Peitz in der Sitzung am 15.04.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Peitz haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen nach Maßgabe des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes.

§ 2

Der Amtswehrführer, seine Stellvertreter, die Ortswehrführer und weitere Funktionsträger der Ortswehren erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung eine monatliche Entschädigung. Damit sollen der mit diesem Amt verbundene sächliche Aufwand und sonstige persönliche Aufwendungen abgedeckt werden. Übersteigen die persönlichen Auslagen in einem Monat die in den §§ 3 bis 8 festgelegten pauschalen Beträge der Aufwandsentschädigung, so werden die nachweislich höheren Auslagen in Anrechnung gebracht.

§ 3

- (1) Die Aufwandsentschädigungen werden wie folgt gezahlt:
 Amtswehrführer 105,00 EUR/Monat
 Stellvertretende Amtswehrführer 37,00 EUR/Monat
 (gleichzeitig Sicherheitsbeauftragter)
- (2) Bei Übernahme von Vertretungen über einen Zeitraum von 4 Wochen erhält der Vertreter 100 % des zu Vertretenden. Die Entschädigung des zu Vertretenden wird entsprechend gekürzt.

§ 4

- (1) Die Ortswehrführer erhalten folgende Aufwandsentschädigungen:

	EUR/Monat
FF Peitz	80,00
FF Heinersbrück	60,00
FF Tauer	60,00
FF Drachhausen	60,00
FF Bärenbrück	40,00
FF Drehnow	40,00
FF Grötsch	40,00
FF Neuendorf	40,00
FF Preilack	40,00
FF Turnow	40,00
FF Drewitz	40,00
FF Jänschwalde	40,00
FF Griefßen	40,00
FF Radewiese	40,00
FF Maust	40,00

- (2) Die stellvertretenden Ortswehrführer erhalten eine Aufwandsentschädigung von 16,00 EUR/Monat.
- (3) Bei Übernahme von Vertretungen über einen Zeitraum von vier Wochen erhält der Vertreter 100 v. H. der Aufwandsentschädigung des Ortswehrführers. Die Entschädigung des zu Vertretenden wird entsprechend gekürzt.

§ 5

Kreisausbilder der Amtsfeuerwehr Peitz mit Nachweis der Landesfeuerweherschule erhalten eine Aufwandsentschädigung für ihre nachgewiesenen geleisteten Ausbildungsstunden in der Truppmannausbildung. Der Stundensatz beträgt 11,00 EUR.

§ 6

Jugendfeuerwehrwarte und Kinderfeuerwehrwarte der Ortswehren, die durch den Träger des Brandschutzes in diese Funktion berufen wurden, erhalten eine Aufwandsentschädigung von 16,00 EUR/Monat.

§ 7

Für jeden geleisteten Einsatz eines Kameraden der Ortswehren wird ein Pauschalbetrag von 5,00 EUR gezahlt.

§ 8

Gerätewarte der Ortswehren, die durch den Träger des Brandschutzes in diese Funktion berufen wurden, erhalten eine Entschädigung von 16,00 EUR/Monat.

§ 9

Die Zahlung der Entschädigung erfolgt halbjährlich über das Ordnungsamt.

§ 10

Kommt eine Führungskraft der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Peitz seinen Pflichten aus dem Brandschutzgesetz, aus der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Brandschutzgesetzes sowie aus der Dienstanweisung über die Aufgaben und Arbeitsweise des Amtsbrandmeisters und der Ortswehrführer der Amtsfeuerwehr des Amtes Peitz nicht nach, so kann ihr auf Vorschlag des Amtsbrandmeisters oder des Trägers des Brandschutzes und auf Beschluss des Amtsausschusses hin seine Aufwandsentschädigung aus dieser Satzung ganz oder teilweise entzogen werden.

§ 11

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Peitz, beschlossen vom Amtsausschuss des Amtes Peitz in der Sitzung am 26.11.2012, außer Kraft.

Peitz, den 16.04.2019

E. Hölzner -Siegel-

Amtsdirktorin

Gemeinde Drehnow

Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Erweiterung Zimmerei Hannusch“ der Gemeinde Drehnow

Aus formalen Gründen ist die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Erweiterung Zimmerei Hannusch“ der Gemeinde Drehnow zu wiederholen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Drehnow hat am 19.02.2019 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Erweiterung Zimmerei Hannusch“ in der Fassung vom Januar 2019 sowie die zugehörige Begründung gebilligt und deren öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Geltungsbereich des B-Planes befindet sich im südwestlichen Bereich der Ortslage Drehnow und umfasst eine Größe von ca. 0,6 ha. Betroffen sind die Flurstücke 268 (anteilig) und 537 der Flur 1 in der Gemarkung Drehnow. Postanschrift: Hauptstraße 84 in 03185 Drehnow.

Die Lage des Geltungsbereiches ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist.

Auf dem Grundstück befindet sich eine Scheune mit rückwärtig angrenzendem Stall und einem Unterstand an der östlichen Grundstücksgrenze. Der vordere Bereich des Grundstücks ist in der Tiefe der angrenzenden Wohnbebauung unbebaut. Hier soll die Möglichkeit zur Wohnnutzung für den Betriebsinhaber bzw. einem Angestellten des Betriebes geschaffen werden.

Hauptinhalt der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die notwendigen Sanierungsmaßnahmen an der bestehenden Bebauung auf dem Grundstück, verbunden mit einer beabsichtigten Nachnutzung der Bestandsgebäude der ehemaligen LPG im Rahmen einer notwendigen Nutzungsänderung zur Erweiterung der bestehenden Zimmerei Hannusch.

Öffentlich ausgelegt wird, neben dem Umweltbericht als Teil der Begründung, folgende wesentliche Art umweltbezogener Informationen:

- Schalltechnisches Gutachten (Januar 2019)

Zusätzlich liegen folgende Stellungnahmen mit umweltrelevanten Inhalten aus.

- Landkreis SPN vom 14.09.2018
- Landesumweltamt vom 24.09.2018

Die nachfolgenden umweltbezogener Informationen sind im Umweltbericht, in den vorliegenden Fachbeiträgen und in den fachbehördlichen Gutachten sowie sonstigen Stellungnahmen vorhanden.

Boden/Fläche

Aussagen zur Flächeninanspruchnahme und zur Überbauung (Versiegelung)

Aussagen zur Altlastensituation

Aussagen zum Baugrund/Boden

Wasser

Aussagen zum Grundwasserstand

Aussagen zur Lösung der Niederschlagsentwässerung

Aussagen zum Hochwasser-Risikogebiet

Lebensraum/ biologische Vielfalt/Tiere/Pflanzen

Aussagen zum Lebensraum, zum Gehölzbestand, zu Fledermäusen, Brutvögeln und Insekten

Aussagen zu Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes

Klima/Luft

Aussagen zur Ist-Situation hinsichtlich Klima und Luftqualität

Immissionsschutz/Mensch, menschliche Gesundheit und die Bevölkerung insgesamt

Aussagen zur Bestandssituation und zu den Auswirkungen hinsichtlich Verkehrs- und Gewerbelärm

Aussagen zu entwickelnden Schutzmaßnahmen auf der Grundlage von zu planenden Technologien

Kultur und sonstige Sachgüter

Aussagen zum Bestand

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt einschließlich seiner Begründung mit Umweltbericht sowie den vorliegenden umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen

**vom 08.08.2019 bis einschließlich 10.09.2019
im Bürgerbüro des Amtes Peitz,
Schulstraße 6 in 03185 Peitz**

während folgender Dienstzeiten:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	08:30 - 15:30 Uhr
Dienstag	08:30 - 18:00 Uhr
Freitag	08:30 - 12:00 Uhr
jeden 2. und 4. Samstag im Monat	08:30 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Jedermann kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung während des Auslegungszeitraumes unterrichten und zur Planung äußern.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich abgegeben oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht

kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, können während der Auslegungsfrist zusätzlich auf der Homepage des Amtes Peitz unter www.peitz.de eingesehen werden. Weiterhin stehen über das zentrale Landesportal blp.brandenburg.de und bauleitplanung.brandenburg.de Informationen zu laufenden Vorhaben der kommunalen Bauleitplanung zur Verfügung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

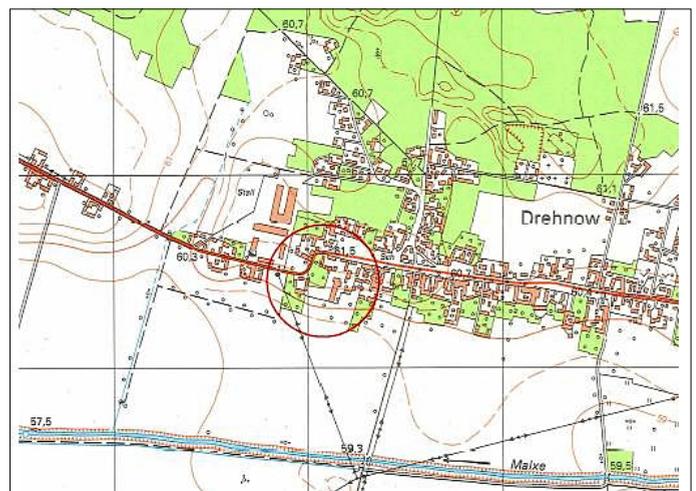
Peitz, den 18.07.2019

E. Hölzner
Amtdirektorin

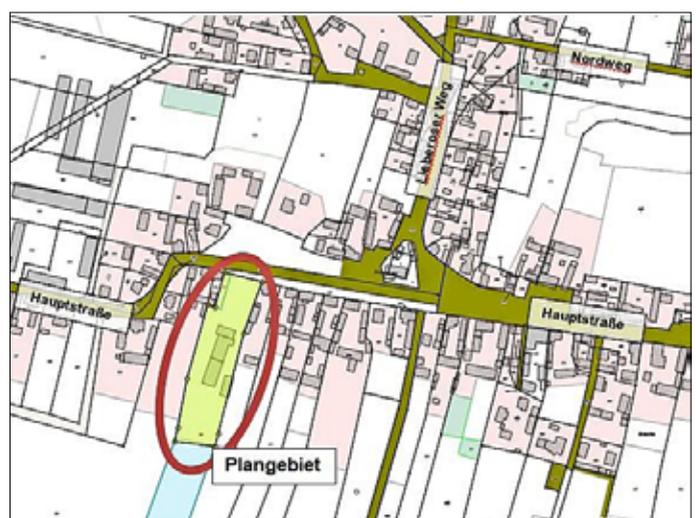
-Siegel-

Anlagen:
Übersichtslageplan
Geltungsbereich des Plangebietes

Anlage:
Übersichtslageplan



räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Erweiterung Zimmerei Hannusch“ der Gemeinde Drehnow (gelbe Kennzeichnung)



Gemeinde Teichland

Öffentliche Auslegung des geänderten Entwurfes zum Bebauungsplan „An der Schäferei“ In der Gemeinde Teichland, Ortsteil Maust

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bebauungsplan „An der Schäferei“ der Gemeinde Teichland, Ortsteil Maust wird als Bebauungsplan zur Einbeziehung einer Außenbereichsfläche, die sich an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil anschließt und für eine Wohnnutzung bestimmt ist, im beschleunigten Verfahren nach § 13b Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB wird abgesehen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland hat in ihrer Sitzung am 25.06.2019 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom Juni 2019 mit Planbegründung gebilligt und zur Offenlage bestimmt.

Ergänzt und geändert wurden folgende Planteile:

- Erweiterung des Geltungsbereiches zur Sicherstellung der Erschließung
- engere Fassung des Baufeldes
- Ergänzung der Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Das betreffende Grundstück (Gemarkung Maust, Flur 2, Flurstück 564) befindet sich am südöstlichen Ortsausgang des Ortsteils Maust. Der 5.062 m² große Geltungsbereich wird begrenzt:

- im Norden durch Wohngrundstücke an der Straße „Schäferei“ (Kreisstraße),
- im Osten durch eine Freifläche,
- im Süden durch die Fernwärmetrasse und
- im Westen durch Wohngrundstücke und die Straße „Schäferei“.

Die Lage des Geltungsbereiches ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist.

Der gebilligte und zur Offenlage bestimmte Bebauungsplanentwurf liegt im verkürzten Verfahren gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

**vom 08.08.2019 bis einschließlich 23.08.2019
im Bürgerbüro des Amtes Peitz,
Schulstraße 6 in 03185 Peitz**

während folgender Dienstzeiten:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	08:30 - 15:30 Uhr
Dienstag	08:30 - 18:00 Uhr
Freitag	08:30 - 12:00 Uhr
jeden 2. und 4. Samstag im Monat	08:30 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Jedermann kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung während des Auslegungszeitraumes unterrichten und zu den geänderten oder ergänzten Planteilen äußern.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Hinweise, Bedenken und Anregungen zu den geänderten oder ergänzten Planteilen schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können.

Die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, können während der Auslegungsfrist zusätzlich auf der Homepage des Amtes Peitz unter www.peitz.de eingesehen werden. Weiterhin stehen über das zentrale Landesportal blp.brandenburg.de und bauleitplanung.brandenburg.de Informationen zu laufenden Vorhaben der kommunalen Bauleitplanung zur Verfügung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern die Stellungnahme ohne Absenderangaben abgegeben wird, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen sind dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“ zu entnehmen, welches mit ausliegt.

Peitz, den 03.07.2019

E. Hölzner
Amtdirektorin

-Siegel-

Anlage:

räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes „An der Schäferei“ der Gemeinde Teichland, Ortsteil Maust (rot gekennzeichnet)



Stadt Peitz

Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan „Wohnbebauung Am Malxebogen“ der Stadt Peitz

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Aus formalen Gründen ist die Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Bebauungsplanes „Wohnbebauung Am Malxebogen“ der Stadt Peitz zu wiederholen.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz hat am 27.02.2019 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes „Wohnbebauung Am Malxebogen“ in der Fassung vom Februar 2019 beschlossen sowie die zugehörige Begründung gebilligt und deren öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 169 der Flur 11 in der Gemarkung Peitz mit einer Fläche von 4.790 m². Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden durch die Juri-Gagarin-Straße
- im Osten durch Freiflächen
- im Süden durch Wohngrundstücke an der Dammzellstraße und
- im Westen durch die Straße Am Malxebogen.

Die Lage des Geltungsbereiches ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist. Hauptinhalt der Planung ist die bauplanungsrechtliche Vorbereitung für die Errichtung von Einfamilienhäusern. Die Planänderung erfolgt im Verfahren nach § 13 b BauGB ohne Umweltprüfung.

Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird

- von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB
- und der Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Entsprechend § 13 Abs. 3 BauGB wird

- vom Umweltbericht nach § 2a BauGB,
- von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind,
- sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4c BauGB zur Überwachung (Monitoring) ist nicht anzuwenden.

Der Planentwurf liegt einschließlich seiner Begründung

vom 08.08.2019 bis einschließlich 10.09.2019

im Bürgerbüro des Amtes Peitz, Schulstraße 6 in 03185 Peitz

während folgender Sprechzeiten:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	08:30 - 15:30 Uhr
Dienstag	08:30 - 18:00 Uhr
Freitag	08:30 - 12:00 Uhr
jeden 2. und 4. Samstag im Monat	08:30 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Jedermann kann sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung während des Auslegungszeitraumes unterrichten und zur Planung äußern.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich abgeben oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Die Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, können während der Auslegungsfrist zusätzlich auf der Homepage des Amtes Peitz unter www.peitz.de eingesehen werden. Weiterhin stehen über das zentrale Landesportal blp.brandenburg.de und bauleitplanung.brandenburg.de Informationen zu laufenden Vorhaben der kommunalen Bauleitplanung zur Verfügung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

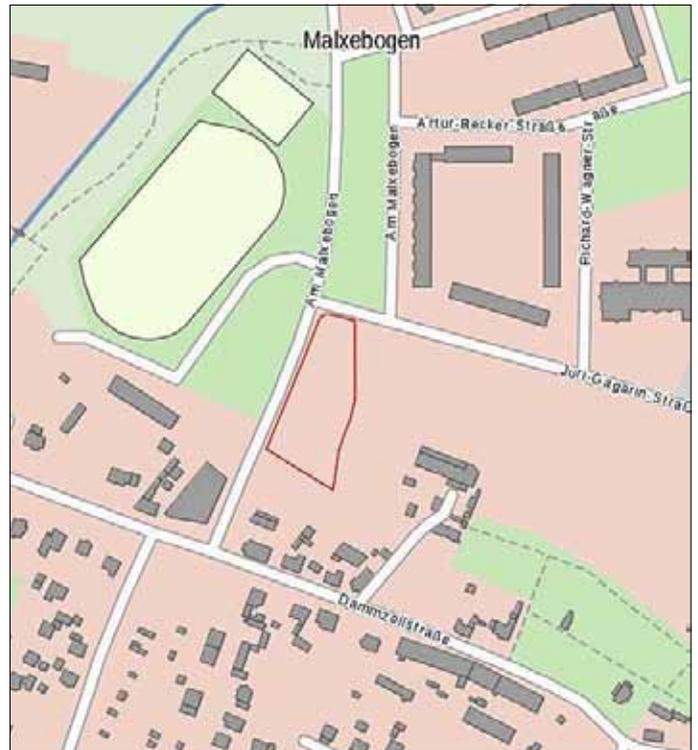
Peitz, den 03.07.2019

E. Hölzner
Amtdirektorin

-Siegel-

Anlage

räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wohnbauung Am Malxebogen“ der Stadt Peitz (rote Umrandung)



Wahlen

Bekanntmachung des Wahlergebnisses für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Peitz am 26. Mai 2019 (Korrektur der Bekanntmachung vom 26.06.2019)

Die Wahlergebnisse wurden vom Wahlausschuss des Amtes Peitz am 28.05.2019 bestätigt und im Amtsblatt 06/2019 vom 26.06.2019 öffentlich bekanntgemacht.

In der Veröffentlichung der Prozentzahl ist ein Schreibfehler aufgetreten. Die abgegebenen Stimmen haben sich nicht verändert. Hier die korrigierten Daten:

Stadt Peitz

Wahl des/r Bürgermeister/in:

Wahlberechtigte	3.788
Wähler	2.277
Wahlbeteiligung	60,1 %
Ungültige Stimmzettel	60
Gültige Stimmen	2.217

Krakow, Jörg	1.127 (50,8 %)
Kruse, Eckhard	408 (18,4 %)
Hirthe, Reinhard	379 (17,1 %)
Leschniewski, Heike	303 (13,7 %)

Herr Krakow wurde mit einer Zustimmung von 50,8 % zum Bürgermeister gewählt.

Wahlleiterin, J. Hannusch

Bekanntmachung des Wahlergebnisses für die Wahl des Ortsbeirates Schönhöhe der Gemeinde Tauer am 26. Mai 2019 (Korrektur der Bekanntmachung vom 26.06.2019)

Die Wahlergebnisse wurden vom Wahlausschuss des Amtes Peitz am 28.05.2019 bestätigt und im Amtsblatt 06/2019 vom 26.06.2019 öffentlich bekanntgemacht. In der Veröffentlichung der Wähleranzahl ist ein Schreibfehler aufgetreten. Die abgegebenen Stimmen haben sich nicht verändert.

Hier die korrigierten Daten:

Gemeinde Tauer

Wahl des Ortsbeirates Schönhöhe:

Wahlberechtigte	53
Wähler	42
Wahlbeteiligung	79,2 %
Ungültige Stimmzettel	3
Gültige Stimmen	124

Wählergruppe „Schönhöhe“ - Stimmen 124

3 Sitze

Kurz, Norbert	45
Paul, Renate	30
Wolff, Thomas	27
Ersatzperson:	
Stadler, Karl-Heiz	22

Wahlleiterin

J. Hannusch

Bekanntmachung der Wahlbehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum 7. Landtag Brandenburg am 1. September 2019

1. Das **Wählerverzeichnis** zur Landtagswahl für die Gemeinden Drachhausen, Drehnow, Heinersbrück, Teichland, Tauer, Turnow-Preilack, Jänschwalde und für die Stadt Peitz

wird in der Zeit **vom 5. August bis 9. August 2019**

während der allgemeinen Öffnungszeiten,

Montag,	08:30 Uhr bis 15:30 Uhr
Dienstag	08:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch,	08:30 Uhr bis 15:30 Uhr
Donnerstag	08:30 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

im **Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6 in 03185 Peitz** (barrierefrei)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk, gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit

vom 5. August bis 9. August 2019, spätestens am 17. August 2019

im Amt Peitz, Bürgerbüro, Schulstraße 6 in 03185 Peitz, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **4. August 2019** eine Wahlbenachrichtigung zugestellt.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann im **Wahlkreis 41 – Spree-Neiße I**

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Erteilung von **Wahlscheinen**

5.1 Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.1.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung (bis zum 17. August 2019) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (bis zum 17. August 2019) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Landeswahlverordnung oder der Einspruchsfrist nach § 18 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Landtagswahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis 15:00 Uhr am Wahltag (1. September 2019) ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5.2 Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 30. August 2019, 18:00 Uhr, bei der Wahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis 15:00 Uhr am Wahltag (1. September 2019) gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.1.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen einen Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen noch bis 15:00 Uhr am Wahltag (1. September 2019) stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem **weißen Wahlschein** erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen **weißen Stimmzettel** des Landtagswahlkreises,

- einen amtlichen **blauen Stimmzettelschlag**,

- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen

hellroten Wahlbriefumschlag und

- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen weißen Stimmzettel, einen amtlichen blauen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag beschaffen.

Der Stimmzettel ist auszufüllen und in den blauen Stimmzettelumschlag zu packen.

Der weiße Wahlschein ist zu unterschreiben und wird mit dem verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag in den hellroten Wahlbrief gepackt. Dieser wird verschlossen und kann an die auf dem hellroten Wahlbrief angegebene Stelle so übersandt werden, dass er dort bis spätestens 18:00 Uhr am Wahltag eingeht oder bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Peitz, den 02.07.2019

E. Hölzner
Amtsdirektorin

-Siegel-

Wahlbekanntmachung

1. Am **1. September 2019** findet die **Wahl zum 7. Landtag Brandenburg** statt.

Die Wahl dauert von **08:00 bis 18:00 Uhr**.

2. Das Amt Peitz ist in folgende 17 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 101: Drachhausen

Wahllokal: Gemeindekulturzentrum, Dorfstraße 40,
barrierefrei

Wahlbezirk 201: Drehnow

Wahllokal: Feuerwehr-Gemeindezentrum, Hauptstraße 24,
barrierefrei

Wahlbezirk 301: Heinersbrück

Wahllokal: Gemeindezentrum, Hauptstraße 2, barrierefrei

Wahlbezirk 302: Heinersbrück OT Grötsch

Wahllokal: Gemeindezentrum, Dorfstraße 32,

Wahlbezirk 401: Peitz

Wahllokal: Oberschule Peitzer Land,
Juri-Gagarin-Straße 6 A, barrierefrei

Wahlbezirk 402: Peitz

Wahllokal: Oase 99, Jahnplatz 1, barrierefrei

Wahlbezirk 403: Peitz

Wahllokal: Kita, Dammzollstraße 66, barrierefrei

Wahlbezirk 501: Teichland OT Bärenbrück

Wahllokal: Gemeindezentrum, Dorfstraße 31 A, barrierefrei

Wahlbezirk 502: Teichland OT Maust

Wahllokal: Gemeindezentrum, Mauster Dorfstraße 21,
barrierefrei

Wahlbezirk 503: Teichland OT Neuendorf

Wahllokal: Haus der Vereine, Hauptstraße 35

Wahlbezirk 601: Tauer

Wahllokal: Feuerwehrgerätehaus, Hauptstraße 106,
barrierefrei

Wahlbezirk 701: Turnow-Preilack OT Turnow

Wahllokal: Feuerwehrgerätehaus, Friedhofsweg 9
barrierefrei

Wahlbezirk 702: Turnow-Preilack OT Preilack

Wahllokal: Feuerwehrgerätehaus, Gartenstraße 12,
barrierefrei

Wahlbezirk 801: Jänschwalde OT Jänschwalde-Dorf

Wahllokal: Vereinsgebäude, Kirchstraße 8 B barrierefrei

Wahlbezirk 802: Jänschwalde OT Jänschwalde-Ost

Wahllokal: Krabat-Grundschule, Schulstraße 2

Wahlbezirk 803: Jänschwalde OT Drewitz

Wahllokal: Gemeindezentrum, Dorfstraße 71 A, barrierefrei

Wahlbezirk 804: Jänschwalde OT Grieben

Wahllokal: Gemeindezentrum, Dorfstraße 7 A

In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen in der Zeit vom 26. Juli 2019 bis 04. August 2019 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem die wahlberechtigten Personen zu wählen haben.

3. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15 Uhr in der Amtsverwaltung, in 03185 Peitz, Schulstraße 6 zusammen.

4. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass oder ein sonstiges gültiges Personaldokument mit Lichtbild mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält am Wahltag im betreffenden Wahllokal einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel für die Landtagswahl enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- a) für die Wahl im Landtagswahlkreis (Erststimme) die für diesen Wahlkreis zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Berufes oder der Tätigkeit und der Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, oder der Bezeichnung „Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“ für Bewerber, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten, und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Kreiswahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen,

- b) für die Wahl nach Landeslisten (Zweitstimme) die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, sowie die Vor- und Familiennamen der ersten fünf Bewerber und links von dem Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Landeslisten von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.

5. Die Wählerin oder der Wähler gibt

die **Erststimme** in der Weise ab,

dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,

und

die Zweitstimme in der Weise ab,

dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokals oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

6. Die Wahlhandlungen sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

7. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel für die Landtagswahl, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein für die Landtagswahl so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Peitz, den 02.07.2019

E. Hölzner
Amtsdirektorin

-Siegel-

Wólbne wózwajenje

1. Dnja 1. septembra 2019 bužo wuzwólwanje do 7. Krajnego sejma Bramborskeje
Wuzwólwanje trajo wót zeger 08:00 až do 18:00 gózin.

2. Amt Picnjo jo rozdžělony do 17 wólbnych wobcerkow:

wólbny wobceřk 101: Hochoza	
wólbny lokal: Gmejnski kulturny centrum, Wejsna droga 40	bžez bariery
wólbny wobceřk 201: Drjenow	
wólbny lokal: Wognjowa wobora - Gmejnski centrum, Głowna droga 24	bžez bariery
wólbny wobceřk 301: Móst	
wólbny lokal: Gmejnski centrum, Głowna droga 2	bžez bariery
wólbny wobceřk 302: Móst, wejsny žěl Grožišćo	
wólbny lokal: Gmejnski centrum, Wejsna droga 32	
wólbny wobceřk 401: Picnjo	
wólbny lokal: Wuša šula Picnjo-kraj, Droga Jurija Gagarina 6A	bžez bariery
wólbny wobceřk 402: Picnjo	
wólbny lokal: Oaza 99, Naměsto Jahna 1	bžez bariery
wólbny wobceřk 403: Picnjo	
wólbny lokal: Žišownja Styńco, Damcolowa droga 66	bžez bariery
wólbny wobceřk 501: Gatojce, wejsny žěl Barbuk	
wólbny lokal: Gmejnski centrum, Wejsna droga 31 A	bžez bariery
wólbny wobceřk 502: Gatojce, wejsny žěl Hus	
wólbny lokal: Gmejnski centrum, Husańska wejsna droga 21	bžez bariery
wólbny wobceřk 503: Gatojce, wejsny žěl Nowa wjas	
wólbny lokal: Dom towaristwow, Głowna droga 35	
wólbny wobceřk 601: Turjej	
wólbny lokal: Dom wognjoweje wobory, Głowna droga 106	bžez bariery
wólbny wobceřk 701: Turnow-Pšituk, wejsny žěl Turnow	
wólbny lokal: Dom wognjoweje wobory, Kjarchobowa drožka 9	bžez bariery
wólbny wobceřk 702: Turnow-Pšituk, wejsny žěl Pšituk	
wólbny lokal: Dom wognjoweje wobory, Gumnowa droga 12	bžez bariery
wólbny wobceřk 801: Janšojce, wejsny žěl Janšojce-Wjas	
wólbny lokal: Towaristwowe twarjenje, Cerkwinska droga 8 B	bžez bariery
wólbny wobceřk 802: Janšojce, wejsny žěl Janšojce-Pódzajtšo	
wólbny lokal: Zakładna šula Kroat, Šulska droga 2	
wólbny wobceřk 803: Janšojce, wejsny žěl Drjejece	
wólbny lokal: Gmejnski centrum, Wejsna droga 71 A	bžez bariery
wólbny wobceřk 804: Janšojce, wejsny žěl Grěšna	
wólbny lokal: Gmejnski centrum, Wejsna droga 7 A	

We wuzwólawańskich powěžeńkach, kenž su se k wuzwólwanju wopšawnjonym w casu wót 26. julija 2019 až do 04. awgusta 2019 pšipóštali, stej wólbny wobceřk a wólbny lokal pódanaj, žož maju do wuzwólwanja wopšawnjone wósoby wuzwólowaš.

3. Pšedsedařstwa listowego wuzwólwanja zmakaju se na wólbnem dnju zeger 15 gózin k zwěšćenju wuslědkow listowego wuzwólwanja w amtskem zastojnstwje, w 03185 Picnjo, Šulska droga 6.

4. Kužda do wuzwólwanja wopšawnjona wósoba, kenž njama wuzwólawańske łopjeno, móžo jano w tom wólbnem lokalu wólbneho wobceřka wuzwólowaš, do kótaregož zapisa wuzwólwarjow jo zapisana.

Wuzwólwarje maju swóju wuzwólawańsku powěžeńku a swój personalny wupokaz abo drogowański pas abo howacny plašecy personalny dokument z fotografiju sobu pšinjasć. Na pominanje wólbneho pšedsedařstwa maju se wupokazaš.

Wuzwólawańska powěžeńka dej se pši wuzwólwanju wótedaš.

Wuzwóluj se z amtskimi głosowańskimi lisćikami. Kužda wuzwólawařka a kuždy wuzwólawař dostanjo na wólbnem dnju we wótpowědujećem wólbnem lokalu głosowański lisćik do rukowu.

Kužda wuzwólawařka a kuždy wuzwólawař ma jaden předny a jaden drugi głos.

Na głosowańskem lisćiku za wuzwólwanje do krajnego sejma stoje pšecej w běžnem rěže numerow wuzwólawańskega naraženja

- za wuzwólwanje we wólbnem wokrejsu krajnego sejma (předny głos) te za ten wólbny wokrejs pšizwólone wokrejsne wólbne naraženja z pódašim familijowego mjenja, pšedmjenna, pówołanja abo žělabnosći a adrese kandidatki abo kandidata ako teke mě

- partaje, politiskego zjadnošenja abo lisćinowego zjadnošenja, jo-lic se wużywa krotke pomjenjenje, teke to, abo pomjenjenje „jadnotliwa kandidatka” abo „jadnotliwy kandidat” za kandidatow, kenž njewustupuju za partaju, politiske zjadnošenje abo lisćinowe zjadnošenje, a napšawo wót mjenja kuždeje kandidatki a kuždego kandidata krejz za wobznamjenjenje. Pla wokrejsnych wólbnych naraženjow lisćinowych zjadnošenjow stoj na głosowańskem lisćiku dalej mě a, jo-lic jo dajo, krotke pomjenjenje tych na njom wobžělonych partajow abo politiskich zjadnošenjow,
- b) za wuzwólwanje pó krajnych lisćinach (drugi głos) psizwólone krajne lisćiny z pódašim mjenja partaje, politiskego zjadnošenja abo lisćinowego zjadnošenja, jo-lic se wużywa krotke pomjenjenje, teke to, ako teke familijowe a pšedmjenja přědných pěš kandidatow a nalěwo wót mjenja partaje, politiskego zjadnošenja abo lisćinowego zjadnošenja krejz za wobznamjenjenje. Pši krajnych lisćinach lisćinowych zjadnošenjow stoje na głosowańskem lisćiku mjenja a, jo-lic je dajo, krotke pomjenjenja tych na njom wobžělonych partajow abo politiskich zjadnošenjow.
5. Wuzwólowařka abo wuzwólowař wótedajo
- prědny głos** na tu wašnju,
až na lěwem boce głosowańskega lisćika z do krejza stajoneju kšicku
abo na někaki drugi part jasnje wobznamjenijo, kótarej kandidatce abo kótaremu kandidatoju dej pšaś,
- a
- drugi głos** na tu wašnju,
až na pšawem boce głosowańskega lisćika z do krejza stajoneju kšicku
abo na někaki drugi part jasnje wobznamjenijo, kótarej krajnej lisćinje dej pšaś.
- Głosowański lisćik musy se wót wuzwólowařki abo wuzwólowařa we wólbnej kabinje wólbneho lokala abo we wósebne pódlańskem rumje wót drugich njewižone wobznamjenis a se we zložonej fornje tak do wólbneje unrny scynis, až wobznamjenjenje wokoło stojece wósoby póznaš njamógu.
6. Wuzwólowańske procedere ako teke tomu se psizamknjece wulicenje a zwěšćenje wólbneho wuslědka we wólbne wobceřku su zjawne. Kužda wósoba ma psistup, tak daloko ako jo to bžeze mólenja wólbneho procedere móžne.
- Za cas wuzwólwanja jo we a pši twarjenju, w kótaremž jo wólbny lokal, ako teke njepósrědne pšed zachodom do twarjenja kuždycke wobwliwowanje wuzwólowařow ze słowom, zukom, pismom abo wobrazami ako teke kuždycke zběranje pópismow zakazane.
7. Wuzwólowaře, kenž maju wuzwólowańske łopjeno, mógu se wobžělis we wólbne wokrejsu na wuzwólwanju, w kótaremž wuzwólowańske łopjeno wupisane jo,
- a) pšez wótedaše głosa w kuždyckem wólbne wobceřku wólbneho wokrejsa abo
- b) z listowym wuzwólwanim.
- Chtož co z listowym wuzwólwanim wuzwólowaš, musy sebje pla wólbneho zastojnstwa wobstaraš amtski głosowański lisćik za wuzwólwanje do krajnego sejma, amtsku wobalku za głosowański lisćik a amtsku wólbnu listowu wobalku a swój wólbny list z głosowańkim lisćikom (w zacynjonej wobalce głosowańskega lisćika) a pópisanym wuzwólowańskim łopjenom za wuzwólwanje do krajnego sejma tak scasom na to na wuzwólowańskej listowej wobalce pódane městno wótpóstaš, až tam nejpózdzej na wuzwólowańskem dnu až do 18 góžin dožjo. Wólbny list móžo se teke na tom pódanem městnje wótedaš.
8. Chtož njewopšawnjony wuzwóluj, k njepšawemu rezultatoju wuzwólwanja dowježo abo wuslědk sfałšuju, se wóštřofuju z popajženim až do 5 lět abo pjenjezneju pokutu. Teke wopytanje se wóštřofuju (§ 107a wódstawk 1 a 3 Knigłow pokušeńskich kaznjow).

Picnjo, dnja 02.07.2019

E. Hölzner
amtska direktorka

- zygel -

Sonstige Amtliche Mitteilungen

Sitzungstermine

- Stand bei Redaktionsschluss, Änderungen vorbehalten -

Do., 01.08.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Tauer
Gemeindebüro

Mo., 05.08.

17:30 Uhr Amtsausschuss des Amtes Peitz
Bedum-Raum, Amtsbibliothek

Do., 08.08.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Jänschwalde,
OT Drewitz, Gemeindekulturzentrum

Fr., 09.08.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Turnow-Preilack
OT Preilack, Feuerwehr

Mo., 12.08.

17:00 Uhr Hauptausschuss der Stadt Peitz
Peitz, Rathaus, Seminarraum

Do., 15.08.

17:00 Uhr Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Stadt
Peitz
Peitz, Rathaus, Seminarraum

Do., 22.08.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Drachhausen
Gemeindekulturzentrum

Di., 27.08.

19:00 Uhr Gemeindevertretung Teichland
OT Bärenbrück, Gemeindezentrum

Mi., 28.08.

17:30 Uhr Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz
Peitz, Rathaus, Ratssaal

Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretungen

29. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz am 08.05.2019

Öffentlicher Teil

Beschluss: SP/BA/333/2019

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz billigt den Entwurf und die Begründung der 4. Teiländerung des Bebauungsplanes „An der (ehemaligen) B97“ in der Stadt Peitz in der vorliegenden Fassung gemäß Anlage
2. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen.
3. Die Offenlage erfolgt in der Zeit vom 10.06.2019 bis 12.07.2019.

Bemerkungen:

Aufgrund des § 22 BbgKVerf waren keine Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss: SP/BA/334/2019

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt, dem Städtebaulichen Vertrag zur Durchführung von Ausgleichs-, Ersatz- und Pflegemaßnahmen zum Bebauungsplan „Malxe-Center“ in Peitz gemäß Anlage zuzustimmen.

Beschluss: SP/BA/335/2019

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt, dem Städtebaulichen Vertrag zur Realisierung und Finanzierung des Umbaus der Cottbuser Straße (B 168) im Bereich der Einfahrt zum „Malxe-Center“ zuzustimmen.

Beschluss: SP/BA/336/2019

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt auf der Grundlage des § 10 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) den Bebauungsplan „Malxe-Center“ bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung.
2. Die Begründung zum Bebauungsplan mit Umweltbericht wird gebilligt.
3. Die Verwaltung des Amtes Peitz wird beauftragt, für die Satzung des Bebauungsplanes die Genehmigung zu beantragen.

Die Erteilung der Genehmigung ist alsdann ortsüblich bekanntzumachen; dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Mit der Bekanntmachung der Genehmigung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Beschluss: SP/BA/337/2019

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt, dem vorliegenden Abwägungsprotokoll vom Mai 2019 (Anlage) zum Entwurf des Bebauungsplanes „Wohnbebauung Am Malxebogen“ in der Stadt Peitz zuzustimmen. Die Verwaltung des Amtes Peitz wird beauftragt, die Behörden und Träger öffentlicher Belange von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

Beschluss: SP/BA/338/2019

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt auf der Grundlage des § 10 Baugesetzbuch den Bebauungsplan „Wohnbebauung Am Malxebogen“ bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) in der vorliegenden Fassung als Satzung.
 2. Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt.
 3. Die Verwaltung des Amtes Peitz wird beauftragt, für die Satzung des Bebauungsplanes die Genehmigung zu beantragen.
- Die Erteilung der Genehmigung ist alsdann ortsüblich bekanntzumachen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.
- Mit der Bekanntmachung der Genehmigung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Beschluss: SP/KÄ/323/2019

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011.

Beschluss: SP/KÄ/324/2019

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt, die Amtsdirektorin des Amtes Peitz für die Haushaltsführung im Jahr 2011 zu entlasten.

Beschluss: SP/KÄ/325/2019

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012.

Beschluss: SP/KÄ/326/2019

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt, die Amtsdirektorin des Amtes Peitz für die Haushaltsführung im Jahr 2012 zu entlasten.

Beschluss: SP/KÄ/332/2019

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz fasst den Grundsatzbeschluss das Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse für die Jahre 2013 bis 2016 zur Anwendung zu bringen.

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss: SP/BA/328/2019

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt den Verkauf der noch zu vermessenden Teilfläche von ca. 2.200 m² aus

dem Flurstück 454, Flur 9 der Gemarkung Peitz an den Antragsteller. Alle mit diesem Verkauf verbundenen Kosten, wie Vermessungs-, Kataster-, Notar- und Grundbuchkosten sind vom Erwerber zu tragen. Zusätzlich wird der Ausgleichsbetrag für die sanierungsbedingte Bodenwerterhöhung, aktuell 6,00 €/m, vom Erwerber gezahlt.

Beschluss: SP/BA/327/2019

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz stimmt dem Verkauf einer noch zu vermessenden Teilfläche von ca. 160 m² des Flurstücks 208 der Flur 11 an den Antragsteller zu. Der Kaufpreis beträgt gemäß aktuellem Grundstücksmarktbericht 15,50 Euro/m². Alle mit dem Verkauf verbundenen Kosten, wie Vermessungs-, Kataster-, Notar- und Grundbuchkosten sind durch den Erwerber zu tragen.

Konstituierende Sitzung der Gemeindevertretung Turnow-Preilack am 14.06.2019

Öffentlicher Teil

Beschluss: TuP/BAD/136/2019

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die Weitergeltung der bisherigen Geschäftsordnung für einen Übergangszeitraum unter Vorbehalt bis zum Erlass einer neuen Geschäftsordnung.

Beschluss: TuP/BA/001/2019

Die Gemeindevertretung Turnow-Preilack beschließt die Vergabe des Nachtragsangebots für die zusätzlichen Leistungen bei den Straßensanierungsarbeiten, Los 1, Los 2 und Los 3.

Konstituierende Sitzung der Gemeindevertretung Drehnow am 18.06.2019

Öffentlicher Teil

Beschluss: Dre/BAD/110/2019

Die Gemeindevertretung Drehnow beschließt die Weitergeltung der bisherigen Geschäftsordnung für einen Übergangszeitraum unter Vorbehalt bis zum Erlass einer neuen Geschäftsordnung.

Konstituierende Sitzung der Gemeindevertretung Jänschwalde am 20.06.2019

Öffentlicher Teil

Beschluss: Jae/BAD/224/2019

Die Gemeindevertretung Jänschwalde beschließt die Weitergeltung der Geschäftsordnung in der bisherigen Fassung mit Ausnahme, dass im § 16 festgelegt wird, dass nur der Ausschuss für Finanzen als ständiger Ausschuss gebildet wird.

Die Geschäftsordnung gilt für einen Übergangszeitraum unter Vorbehalt bis zum Erlass einer neuen Geschäftsordnung.

Konstituierende Sitzung der Gemeindevertretung Tauer am 20.06.2019

Öffentlicher Teil

Beschluss: Tau/BAD/142/2019

Die Gemeindevertretung Tauer beschließt die Weitergeltung der bisherigen Geschäftsordnung für einen Übergangszeitraum unter Vorbehalt bis zum Erlass einer neuen Geschäftsordnung.

Konstituierende Sitzung der Gemeindevertretung Drachhausen am 21.06.2019

Öffentlicher Teil

Beschluss: Dra/BAD/001/2019

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt die Weitergeltung der bisherigen Geschäftsordnung für einen Übergangszeitraum unter Vorbehalt bis zum Erlass einer neuen Geschäftsordnung.

Beschluss: Dra/BA/095/2019

Die Gemeindevertretung beschließt unter Vorbehalt die Gesamtfinanzierung des Vorhabens nach Vorliegen der Ausschreibungsergebnisse zu sichern und den zusätzlich erforderlichen Eigenanteil i. H. v. ca. 30.000,- € im Haushalt 2020 einzustellen.

Beschluss: Dra/BA/096/2019

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt die Vergabe

von Bauleistungen Los 1: Bauhauptleistungen zum Vorhaben Umbau und Erneuerung der Kita „Regenbogen“ in der Gemeinde Drachhausen an Bieter Nr. 4 (Bauunternehmen Schäfer/Schulz GmbH aus Kolkwitz)

Beschluss: Dra/BA/097/2019

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt die Vergabe von Bauleistungen Los 2: Zimmerer- und Dachdeckerarbeiten zum Vorhaben Umbau und Erneuerung der Kita „Regenbogen“ in der Gemeinde Drachhausen an Bieter Nr. 4 (Zimmerei Dirk Hannusch aus Drachhausen).

Beschluss: Dra/BA/098/2019

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt die Vergabe von Bauleistungen Los 3: Tischlerarbeiten zum Vorhaben Umbau und Erneuerung der Kita „Regenbogen“ in der Gemeinde Drachhausen an Bieter Nr. 1 (Bautechnik-Service-Ausbau Marko Michelka aus Turnow-Preilack).

Beschluss: Dra/BA/099/2019

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt die Vergabe von Bauleistungen Los 4: Trockenbauarbeiten zum Vorhaben Umbau und Erneuerung der Kita „Regenbogen“ in der Gemeinde Drachhausen an Bieter Nr. 4 (IK-Bau aus Cottbus).

Beschluss: Dra/BA/100/2019

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt die Vergabe von Bauleistungen Los 5: Metallbauarbeiten zum Vorhaben Umbau und Erneuerung der Kita „Regenbogen“ in der Gemeinde Drachhausen an Bieter Nr. 2 (Metallformtechnik aus Kolkwitz).

Beschluss: Dra/BA/101/2019

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt die Vergabe von Bauleistungen Los 6: Fliesen- und Natursteinlegerarbeiten zum Vorhaben Umbau und Erneuerung der Kita „Regenbogen“ in der Gemeinde Drachhausen an Bieter Nr. 3 (Maik Hengmith aus Teichland, OT Neuendorf).

Beschluss: Dra/BA/102/2019

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt die Vergabe von Bauleistungen Los 7: Maler- und Bodenlegerarbeiten zum Vorhaben Umbau und Erneuerung der Kita „Regenbogen“ in der Gemeinde Drachhausen an Bieter Nr. 5 (Malermeister Karsten Resag aus Cottbus, OT Döbbrick).

Beschluss: Dra/BA/103/2019

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt die Vergabe von Bauleistungen Los 8: Installationsarbeiten Heizung/Lüftung/Sanitär zum Vorhaben Umbau und Erneuerung der Kita „Regenbogen“ in der Gemeinde Drachhausen an Bieter Nr. 4 (Thomas Hotzan - Heizungs- und Sanitärinstallation aus Briesen).

Beschluss: Dra/BA/104/2019

Die Gemeindevertretung Drachhausen beschließt die Vergabe von Bauleistungen Los 9: Installationsarbeiten Elektrotechnik zum Vorhaben Umbau und Erneuerung der Kita „Regenbogen“ in der Gemeinde Drachhausen an Bieter Nr. 2 (elmak GmbH aus Peitz).

Konstituierende Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz am 24.06.2019

Öffentlicher Teil

Beschluss: SP/BAD/002/2019

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt die Weitergeltung der bisherigen Geschäftsordnung für einen Übergangszeitraum unter Vorbehalt bis zum Erlass einer neuen Geschäftsordnung.

Beschluss: SP/BA/342/2019

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Peitz beschließt, das Einvernehmen zum Bauantrag für das Vorhaben „Neubau

Einfamilienhaus mit Garage“ auf dem Grundstück Siedlungsstraße in 03185 Peitz (Gemarkung Peitz, Flur 7, Teilfläche aus dem Flurstück 277) zu erteilen.

Dem Antrag auf Befreiung von den festgesetzten Baugrenzen im Bebauungsplan „An der Gärtnerei“ der Stadt Peitz wird zugestimmt. Das Einfamilienhaus kann in diesem Einzelfall außerhalb des festgesetzten Baufeldes errichtet werden.

Konstituierende Sitzung der Gemeindevertretung Heinersbrück am 25.06.2019

Öffentlicher Teil

Beschluss: Hei/BAD/002/2019

Die Gemeindevertretung Heinersbrück beschließt die Weitergeltung der bisherigen Geschäftsordnung für einen Übergangszeitraum unter Vorbehalt bis zum Erlass einer neuen Geschäftsordnung.

Beschluss: Hei/KÄ/001/2019

Beschluss zur Auszahlung einer Zuwendung durch die Lausitz Energie Bergbau AG für das Dorffest im Ortsteil Grötsch.

Konstituierende Sitzung der Gemeindevertretung Teichland am 25.06.2019

Öffentlicher Teil

Beschluss: Tei/BAD/001/2019

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt die Weitergeltung der bisherigen Geschäftsordnung für einen Übergangszeitraum unter Vorbehalt bis zum Erlass einer neuen Geschäftsordnung.

Beschluss: Tei/BA/186/2019

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland beschließt

1. das Abwägungsprotokoll zum Entwurf des Bebauungsplanes „An der Schäferei“ in der Gemeinde Teichland, Ortsteil Maust in der Fassung vom Juni 2019.

Die Verwaltung des Amtes Peitz wird beauftragt, die Träger öffentlicher Belange und die Öffentlichkeit von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

2. den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung in der Fassung vom Juni 2019.

Der Bebauungsplanentwurf ist in der Zeit vom 08.08. bis 23.08.2019 im verkürzten Verfahren gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich auszulegen.

Aufgrund des § 22 BbgKVerf waren keine Gemeindevertreterinnen/ Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss: Tei/BA/002/2019

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland beschließt, dem Städtebaulichen Vertrag zur Erschließung des Bebauungsplangebietes „An der Schäferei“ in der Gemeinde Teichland, Ortsteil Maust gemäß Anlage zuzustimmen.

Beschluss: Tei/BA/187/2019

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Teichland beschließt, das Einvernehmen zum Antrag auf Vorbescheid für den Neubau eines Wohnhauses auf dem Flurstück 120/1 der Flur 2 in der Gemarkung Neuendorf herzustellen.

Beschluss: Tei/BA/003/2019

Die Gemeindevertretung Teichland beschließt die Beauftragung von Honorarleistungen für die Erarbeitung des städtebaulichen Konzeptes für den „Seehafen Teichland 2.0“ an das Stadtplanungsbüro Stadt-Land-Fluss aus Berlin.

**Nächster Redaktionsschluss:
Mittwoch, 14.08.2019, 16:00 Uhr**

**Nächster Erscheinungstermin:
Mittwoch, 28.08.2019**

Ende der Öffentlichen Bekanntmachungen
